

Geschäftsverzeichnisnrn. 4199 und 4274
Urteil Nr. 101/2008 vom 10. Juli 2008

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 6, 7, 8, 10, 14 und 16 des Dekrets der Flämischen Region vom 15. Dezember 2006 zur Abänderung des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches, erhoben von der Regierung der Französischen Gemeinschaft und von der VoG « Liga voor Mensenrechten » und der VoG « Vlaams Overleg Bewonersbelangen ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 25. April 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. April 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Regierung der Französischen Gemeinschaft Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 6, 7, 8, 10, 14 und 16 des Dekrets der Flämischen Region vom 15. Dezember 2006 zur Abänderung des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Februar 2007).

Die von derselben klagenden Partei erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Dekretsbestimmungen wurde mit Urteil Nr. 104/2007 vom 12. Juli 2007, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. September 2007 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 14. August 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. August 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 6, 7 und 8 des Dekrets der Flämischen Region vom 15. Dezember 2006 zur Abänderung des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Februar 2007): die VoG « Liga voor Mensenrechten », mit Vereinigungssitz in 9000 Gent, Van Stopenberghestraat 2, und die VoG « Vlaams Overleg Bewonersbelangen », mit Vereinigungssitz in 2600 Berchem, Diksmuidelaan 50.

Diese unter den Nummern 4199 und 4274 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

a) In der Rechtssache Nr. 4199

Die Wallonische Regierung und die Flämische Regierung haben Schriftsätze eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung und die Flämische Regierung haben auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

b) In der Rechtssache Nr. 4274

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. April 2008

- erschienen

. RÄin J. Sautois, ebenfalls *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4199,

. RA M. Dambre, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4274,

. RA S. Depré, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung in der Rechtssache Nr. 4199,

. RA B. Martens und RA W. Vandenberghe, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter P. Martens und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Hinsichtlich der angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die Klagen beziehen sich auf die Artikel 6, 7, 8, 10, 14 und 16 des Dekrets der Flämischen Region vom 15. Dezember 2006 zur Abänderung des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches.

Die angefochtenen Bestimmungen ändern die Bestimmungen von Titel VII des flämischen Wohngesetzbuches ab, der das Mieten von Wohnungen im Sozialsektor regelt. Allgemein sucht der Dekretgeber eine Lösung für die Probleme der Lebens- und Wohnqualität, die in gewissen Komplexen mit Sozialwohnungen in Flandern bestehen, um allen Bewohnern das Recht auf eine Wohnung zu sichern. Hierzu legen die neuen Bestimmungen des Dekrets deutlicher als vorher die Verpflichtungen der Mieter und der Vermieter fest und stellen Letzteren Instrumente zur Verfügung, damit sie schneller und angemessener gegenüber Mietern reagieren können, die Belästigungen verursachen sowie die Lebens- und Wohnqualität in den Sozialwohnungen beeinträchtigen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 824/1, SS. 3-4).

In Anwendung der Artikel 75 und 76 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 12. Oktober 2007 zur Regelung des Systems der Sozialmieten und zur Ausführung von Titel VII des flämischen Wohngesetzbuches ist das Dekret vom 15. Dezember 2006 am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

B.1.2. Artikel 6 des Dekrets vom 15. Dezember 2006 ersetzt Artikel 92 des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches durch folgende Bestimmung:

« Artikel 92. § 1. Eine soziale Mietwohnung wird auf der Grundlage eines schriftlichen Mietvertrags, der wenigstens die folgenden Angaben und Bestimmungen enthält, gemietet:

1. das Datum der Bereitstellung der Wohnung und des Inkrafttretens des Mietvertrags;
2. die Personalien des Mieters der sozialen Mietwohnung und der bei ihm wohnenden minderjährigen Kinder;
3. in Abweichung von Artikel 3 von Abschnitt II von Buch III Titel VIII Kapitel II des Zivilgesetzbuches in Sachen Mietverträge, die Dauer des Mietvertrags und die Möglichkeit zur Kündigung des Mietvertrags sowie die Probezeit von höchstens zwei Jahren unter den durch die Flämische Regierung festzulegenden Bedingungen. Die Probezeit dient dazu, den Mieter während dieser Probezeit zu bewerten, ihn sorgfältig zu begleiten und gegebenenfalls zu korrigieren. Artikel 98 § 3 findet uneingeschränkt Anwendung während der Probezeit. Am Ende der Probezeit wird der Mietvertrag in Ermangelung einer negativen Bewertung durch den Vermieter des Mieters einer Sozialwohnung hinsichtlich seiner Verpflichtungen im Sinne von § 3, in Form eines Mietvertrags von unbestimmter Dauer verlängert. Im Fall einer negativen Bewertung, die zur Beendigung des sozialen Mietvertrags führt, darf kein offensichtliches Missverhältnis zwischen den Fakten, die sich während der Probezeit ereignet haben, und der Beendigung des sozialen Mietvertrags wegen dieser Fakten bestehen;
4. die Verpflichtungen des Vermieters einerseits und des Mieters der sozialen Mietwohnung andererseits;
5. die Elemente zur Berechnung der Beträge, die der Mieter der sozialen Mietwohnung zahlen muss, an wen er sie zahlen muss und die Zahlungsweise;
6. in Abweichung von Artikel 1762bis des Zivilgesetzbuches die auflösenden Bedingungen;
7. das im Streitfall territorial zuständige Gericht.

Die Flämische Regierung legt einen Mustermietvertrag fest. Vom Mustermietvertrag darf nur in den durch die Flämische Regierung festgelegten Fällen abgewichen werden.

§ 2. Der Vermieter einer sozialen Mietwohnung muss folgende Pflichten einhalten:

1. bei Abschluss des Mietvertrags im guten Glauben und sofort dem Mieter die zu zahlende Miete mitteilen und ihm Angaben zu den Mietnebenkosten erteilen;

2. dem Mieter die soziale Mietwohnung, die den Anforderungen im Sinne von Artikel 5 entspricht, zur Verfügung stellen und dafür sorgen, dass die soziale Mietwohnung weiterhin den Anforderungen im Sinne von Artikel 5 während der gesamten Dauer des Mietvertrags entspricht;

3. die soziale Mietwohnung in einem solchen Zustand erhalten, dass sie zu ihrem Bestimmungszweck dienen kann, und die Reparaturen ausführen, für die der Vermieter gemäß dem Mustermietvertrag verantwortlich ist.

§ 3. Der Mieter einer sozialen Mietwohnung muss folgende Verpflichtungen einhalten:

1. die soziale Mietwohnung bewohnen, gegebenenfalls gemeinsam mit den minderjährigen Kindern, über die ihm das Sorgerecht zugeteilt worden ist. Jede Änderung bezüglich der Personen, die auf Dauer die soziale Mietwohnung bewohnen, muss dem betreffenden Vermieter unverzüglich mitgeteilt werden;

2. seinen Hauptwohntort in der sozialen Mietwohnung haben und dort seinen Wohnsitz haben;

3. die Miete zahlen;

4. dem Mieter auf dessen Anfrage hin die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Miete mitteilen;

5. die soziale Mietwohnung mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters in Stand halten;

6. sofern der Mieter eine Sozialwohnung bewohnt, die sich nicht in einer Rand- oder Sprachgrenzgemeinde im Sinne der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten befindet, die Bereitschaft zeigen, Niederländisch zu lernen. Bei dem Erlernen des Niederländischen soll ein Niveau erreicht werden, das den Richtwert A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten zur Feststellung dieser Bereitschaft fest. Personen, die nachweisen können, dass sie bereits diesen Richtwert für Niederländisch erreichen, sind von den durch die Flämische Regierung festzulegenden Bedingungen befreit. Die Flämische Regierung bestimmt ebenfalls die Kategorien von Personen, die von dieser Verpflichtung befreit sind. Eine Person, die anhand einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen kann, dass sie schwer krank ist oder unter einer geistigen oder körperlichen Behinderung leidet, so dass es ihr auf Dauer nicht möglich ist, den Richtwert A1 zu erreichen, ist auf jeden Fall von dieser Verpflichtung befreit;

7. sofern der Mieter eine Sozialwohnung bewohnt, die sich in einer Rand- oder Sprachgrenzgemeinde im Sinne der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten befindet, unbeschadet der Spracherleichterungen die Bereitschaft zeigen, Niederländisch zu lernen. Bei dem Erlernen des Niederländischen soll ein Niveau erreicht werden, das den Richtwert A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten zur Feststellung dieser Bereitschaft fest. Personen, die nachweisen können, dass sie bereits diesen Richtwert für Niederländisch erreichen, sind von den durch die Flämische Regierung festzulegenden Bedingungen befreit. Die Flämische Regierung bestimmt ebenfalls die Kategorien von Personen, die von dieser Verpflichtung befreit sind. Eine Person, die anhand

einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen kann, dass sie schwer krank ist oder unter einer geistigen oder körperlichen Behinderung leidet, so dass es ihr auf Dauer nicht möglich ist, den Richtwert A1 zu erreichen, ist auf jeden Fall von dieser Verpflichtung befreit;

8. sofern das Dekret vom 28. Februar 2003 über die flämische Integrationspolitik Anwendung findet, den Integrationsvorgang gemäß demselben Dekret durchlaufen oder durchlaufen haben;

9. die soziale Mietwohnung so bewohnen, dass die Lebensqualität nicht beeinträchtigt wird und den Nachbarn sowie der unmittelbaren Umgebung keine übermäßige Belästigung entsteht.

Wenn die in Absatz 1 erwähnten Verpflichtungen nicht eingehalten werden, kann der Vermieter unter den durch die Flämische Regierung festzulegenden Bedingungen den Mieter der sozialen Mietwohnung im Hinblick auf die Einhaltung seiner Verpflichtungen begleiten oder begleiten lassen, falls dieser damit einverstanden ist ».

B.1.3. Artikel 7 des Dekrets vom 15. Dezember 2006 fügt in Artikel 93 § 1 des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohnungsetzbuches nach Absatz 1 zwei neue Absätze ein. Der erste dieser Absätze, auf den sich die Klagen beziehen, lautet:

« Zum Zeitpunkt der Eintragung muss der Mietbewerber unter den durch die Flämische Regierung festzulegenden Bedingungen nachweisen:

1. dass er die durch die Flämische Regierung festgelegten Bedingungen bezüglich des Immobiliareigentums und des Einkommens erfüllt;

2. dass er, sofern er eine Sozialwohnung bewohnen möchte, die sich nicht in einer Rand- oder Sprachengrenzgemeinde im Sinne der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten befindet, bereit ist, Niederländisch zu lernen. Bei dem Erlernen des Niederländischen soll ein Niveau erreicht werden, das den Richtwert A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten zur Feststellung dieser Bereitschaft fest. Personen, die nachweisen können, dass sie bereits diesen Richtwert für Niederländisch erreichen, sind von den durch die Flämische Regierung festzulegenden Bedingungen befreit. Die Flämische Regierung bestimmt ebenfalls die Kategorien von Personen, die von der Bedingung der Bereitschaft zum Erlernen des Niederländischen befreit sind. Eine Person, die anhand einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen kann, dass sie schwer krank ist oder unter einer geistigen oder körperlichen Behinderung leidet, so dass es ihr auf Dauer nicht möglich ist, den Richtwert A1 zu erreichen, ist auf jeden Fall von dieser Bedingung befreit;

3. dass er, sofern er eine Sozialwohnung bewohnen möchte, die sich in einer Rand- oder Sprachengrenzgemeinde im Sinne der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten befindet, unbeschadet der Spracherleichterungen bereit ist, Niederländisch zu lernen. Bei dem Erlernen des Niederländischen soll ein Niveau erreicht werden, das den Richtwert A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten zur Feststellung dieser Bereitschaft fest. Personen, die nachweisen können, dass sie

bereits diesen Richtwert für Niederländisch erreichen, sind von den durch die Flämische Regierung festzulegenden Bedingungen befreit. Die Flämische Regierung bestimmt ebenfalls die Kategorien von Personen, die von der Bedingung der Bereitschaft zum Erlernen des Niederländischen befreit sind. Eine Person, die anhand einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen kann, dass sie schwer krank ist oder unter einer geistigen oder körperlichen Behinderung leidet, so dass es ihr auf Dauer nicht möglich ist, den Richtwert A1 zu erreichen, ist auf jeden Fall von dieser Bedingung befreit;

4. dass er, sofern das Dekret vom 28. Februar 2003 über die flämische Integrationspolitik Anwendung findet, bereit ist, den Integrationsvorgang gemäß demselben Dekret zu durchlaufen ».

B.1.4. Artikel 8 des Dekrets vom 15. Dezember 2006 ersetzt Artikel 95 des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches durch folgende Bestimmung:

« Artikel 95. § 1. Der Mietbewerber sowie - zum Zeitpunkt des Zugangs zum laufenden Mietvertrag - die Person im Sinne von Artikel 2 § 1 Absatz 1 Nr. 34 Buchstaben c) und d) kann nur eine soziale Mietwohnung erhalten, wenn er nachweist:

1. dass er die durch die Flämische Regierung festgelegten Bedingungen bezüglich des Immobiliareigentums und des Einkommens erfüllt;

2. dass er, sofern er eine Sozialwohnung bewohnen möchte, die sich nicht in einer Rand- oder Sprachengrenzgemeinde im Sinne der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten befindet, bereit ist, Niederländisch zu lernen. Bei dem Erlernen des Niederländischen soll ein Niveau erreicht werden, das den Richtwert A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten zur Feststellung dieser Bereitschaft fest. Personen, die nachweisen können, dass sie bereits diesen Richtwert für Niederländisch erreichen, sind von den durch die Flämische Regierung festzulegenden Bedingungen befreit. Die Flämische Regierung bestimmt ebenfalls die Kategorien von Personen, die von der Bedingung der Bereitschaft zum Erlernen des Niederländischen befreit sind. Eine Person, die anhand einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen kann, dass sie schwer krank ist oder unter einer geistigen oder körperlichen Behinderung leidet, so dass es ihr auf Dauer nicht möglich ist, den Richtwert A1 zu erreichen, ist auf jeden Fall von dieser Bedingung befreit;

3. dass er, sofern er eine Sozialwohnung bewohnen möchte, die sich in einer Rand- oder Sprachengrenzgemeinde im Sinne der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten befindet, unbeschadet der Spracherleichterungen bereit ist, Niederländisch zu lernen. Bei dem Erlernen des Niederländischen soll ein Niveau erreicht werden, das den Richtwert A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Die Flämische Regierung legt die Modalitäten zur Feststellung dieser Bereitschaft fest. Personen, die nachweisen können, dass sie bereits diesen Richtwert für Niederländisch erreichen, sind von den durch die Flämische Regierung festzulegenden Bedingungen befreit. Die Flämische Regierung bestimmt ebenfalls die Kategorien von Personen, die von der Bedingung der Bereitschaft zum Erlernen des Niederländischen befreit sind. Eine Person, die anhand einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen kann, dass sie schwer krank ist oder unter einer geistigen oder körperlichen

Behinderung leidet, so dass es ihr auf Dauer nicht möglich ist, den Richtwert A1 zu erreichen, ist auf jeden Fall von dieser Bedingung befreit;

4. dass er, sofern das Dekret vom 28. Februar 2003 über die flämische Integrationspolitik Anwendung findet, bereit ist, den Integrationsvorgang gemäß demselben Dekret zu durchlaufen.

[...] ».

B.1.5. Artikel 10 des Dekrets vom 15. Dezember 2006 ersetzt insbesondere Paragraph 3 von Artikel 98 des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches durch folgende Bestimmung:

« § 3. Der Vermieter kann den Mietvertrag nur in folgenden Fällen beenden:

1. wenn der Mieter einer sozialen Mietwohnung nicht mehr die gemäß Artikel 96 § 1 festgelegten Bedingungen erfüllt;

2. im Falle eines schwerwiegenden oder fortdauernden Fehlers auf Seiten des Mieters einer sozialen Mietwohnung in Bezug auf seine Verpflichtungen. Ein Verstoß gegen die in Artikel 92 § 3 Nrn. 1 und 2 vorgesehenen Bestimmungen wird einem schwerwiegenden Fehler gleichgestellt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Im Falle eines schwerwiegenden oder fortdauernden Fehlers beträgt die Kündigungsfrist drei Monate.

Wenn der in Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Fehler darauf zurückzuführen ist, dass der Mieter einer sozialen Mietwohnung zahlungsunfähig ist, kann der Mietvertrag erst nach einer Absprache mit dem ÖSHZ beendet werden ».

B.1.6. Artikel 14 des Dekrets vom 15. Dezember 2006 fügt in das Dekret vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches einen neuen Artikel 102*bis* mit folgendem Wortlaut ein:

« Artikel 102*bis*. § 1. Unbeschadet der nachstehend erwähnten Sanktionen können folgende Verwaltungsmaßnahmen dem Vermieter oder Mieter einer sozialen Mietwohnung, die nicht die in diesem Titel oder gemäß diesem Titel festgelegten Bedingungen erfüllen oder nicht ihre Verpflichtungen einhalten, auferlegt werden:

1. die Einstellung, die Ausführung oder die Auferlegung von Arbeiten, Maßnahmen oder Tätigkeiten;

2. Auferlegung des Verbots der Benutzung von Einrichtungen oder Geräten oder des Haltens von Tieren, wenn diese übermäßige Belästigungen verursachen.

Die Verwaltungsmaßnahmen beinhalten das Enddatum ihrer auferlegten Ausführung. Bei der Festsetzung der Ausführungsfrist wird die Zeit berücksichtigt, die vernünftigerweise zu ihrer Ausführung notwendig ist.

Die mit der Auferlegung der Verwaltungsmaßnahmen beauftragten Beamten sind die in § 2 erwähnten Beamten.

Die Verwaltungsmaßnahmen können die Form eines Befehls oder einer tatsächlichen Handlung auf Kosten des mutmaßlichen Zuwiderhandelnden haben, um entweder den Verstoß zu beenden oder dessen Folgen ganz oder teilweise zu beseitigen oder dessen Wiederholung zu vermeiden.

Die Flämische Regierung kann die Modalitäten des Verfahrens und des Inhalts der Verwaltungsmaßnahmen festlegen.

§ 2. [...]

§ 3. Eine administrative Geldbuße kann dem Mieter einer sozialen Mietwohnung auferlegt werden, der eine in Artikel 92 § 3 vorgesehene Verpflichtung nicht einhält, vorausgesetzt, der Betroffene wurde ordnungsgemäß angehört oder vorgeladen. Diese administrative Geldbuße darf nicht weniger als 25 Euro und nicht mehr als 5.000 Euro betragen.

Bei der Auferlegung der administrativen Geldbuße darf kein offensichtliches Missverhältnis zwischen den Handlungen, die der administrativen Geldbuße zugrunde liegen, und der aufgrund dieser Handlungen auferlegten Geldbuße bestehen.

Eine administrative Geldbuße kann nicht auferlegt werden:

1. wenn bereits zuvor eine administrative Geldbuße für die betreffende Handlung auferlegt wurde;
2. wenn der Strafrichter bereits in erster Instanz ein Urteil bezüglich der betreffenden Handlung gefällt hat.

[...]

§ 9. Unbeschadet der Anwendung der Strafbestimmungen der Artikel 269 bis 274 des Strafgesetzbuches wird eine Person bestraft mit:

1. einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis drei Monaten oder einer Arbeitsstrafe mit einer Höchstdauer von 250 Stunden oder mit einer Geldbuße von 26 bis 500 Euro, wenn sie die in Artikel 92 § 3 Nm. 1 oder 2 vorgesehenen Verpflichtungen nicht erfüllt;
2. einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis einem Jahr oder einer Arbeitsstrafe mit einer Höchstdauer von 250 Stunden oder mit einer Geldbuße von 1.000 bis 5.000 Euro, wenn sie die ordnungsmäßige Kontrolle aufgrund von Kapitel III von Titel VII und deren Ausführungserlassen verhindert ».

B.1.7. Artikel 16 des Dekrets vom 15. Dezember 2006 bestimmt:

« Die Verpflichtungen im Sinne von Artikel 92 § 3 Nrn. 6, 7 und 8 und die Probezeit im Sinne von Artikel 92 § 1 Nr. 3 des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches in der durch dieses Dekret abgeänderten Fassung gelten nicht für Mieter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets bereits Mieter einer sozialen Mietwohnung sind. Die Flämische Regierung kann in Bezug auf diese Mieter stimulierende Maßnahmen ergreifen, damit der Mieter seine Verpflichtungen im Sinne von Artikel 92 § 3 Nrn. 6, 7 und 8 des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches in der durch dieses Dekret abgeänderten Fassung einhalten kann ».

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klagen

In Bezug auf die Rechtssache Nr. 4199

B.2.1. Die Flämische Regierung ist der Auffassung, dass die durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft eingereichte Klage für unzulässig erklärt werden müsse, weil die Klageschrift keine Darlegung des Sachverhalts enthalte und somit nicht Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 entspreche.

B.2.2. Aufgrund von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 muss in der Klageschrift der Gegenstand der Klage angegeben sein und muss sie eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe enthalten. Dies ist kein rein formelles Erfordernis. Es soll es nämlich den in Artikel 76 desselben Sondergesetzes erwähnten Behörden ermöglichen, in Kenntnis der Dinge zu entscheiden, ob sie im Verfahren intervenieren und, falls sie intervenieren, sachdienlich auf die Nichtigkeitsklagegründe zu antworten.

B.2.3. Obwohl die durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft eingereichte Klageschrift keine Paragraphen mit der Darlegung des Sachverhalts aufweist, enthält sie in der Darlegung der Klagegründe genügend Angaben zum Kontext und zu den Umständen der Annahme des angefochtenen Dekrets, damit der Hof und die intervenierenden Parteien den Gegenstand der Streitsache erkennen können.

B.2.4. Aus den durch die Parteien ausgetauschten Schriftsätzen geht im Übrigen hervor, dass sie ihre Argumente geltend machen konnten, wobei sie den Gegenstand der Klage und die Klagegründe der klagenden Partei korrekt verstehen konnten.

B.2.5. Die Einrede wird abgewiesen.

In Bezug auf die Rechtssache Nr. 4274

B.3.1. Die Flämische Regierung führt mehrere Unzulässigkeitseinreden gegen die Klage der « Liga voor Mensenrechten » und der « Vlaams Overleg Bewonersbelangen » an.

B.3.2. Die erste Einrede ist aus einem Verstoß gegen Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 abgeleitet, da die Klageschrift an vielen Stellen undeutlich sei.

B.3.3. In der Klageschrift sind die ins Auge gefassten Dekretsbestimmungen sowie die Bestimmungen, gegen die verstoßen worden wäre, angegeben, und sie enthält eine Darlegung der Argumente für jeden Nichtigkeitsklagegrund. Sie entspricht Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

B.3.4. Aus den in der Rechtssache ausgetauschten Schriftsätzen geht im Übrigen hinlänglich hervor, dass die Flämische Regierung ihre Argumente geltend machen konnte und dabei die Klagegründe der klagenden Parteien korrekt verstanden hat.

B.3.5. Die Flämische Regierung ficht anschließend das Interesse der klagenden Parteien an.

B.3.6. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Hof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und dass schließlich nicht ersichtlich wird, dass dieser Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich verfolgt wird.

B.3.7. Zweck der angefochtenen Bestimmungen ist es, den Zugang zu Sozialwohnungen in der Flämischen Region zu regeln. Sie legen die Bedingungen für diesen Zugang sowie die Fälle, in denen der Vermieter den Mietvertrag beenden kann, fest. Die klagenden Parteien sind der

Auffassung, dass diese Bestimmungen zur Folge hätten, das Recht auf eine angemessene Wohnung, das insbesondere durch Artikel 23 der Verfassung gewährleistet werde, einzuschränken.

B.3.8. Aufgrund von Artikel 3 ihrer Satzung bezweckt die « Liga voor Mensenrechten », jede Ungerechtigkeit und jede Verletzung der Rechte von Personen oder Gemeinschaften zu bekämpfen. Sie verteidigt die Grundsätze der Gleichheit, der Freiheit und des Humanismus, auf denen demokratische Gesellschaften aufgebaut sind und die unter anderem durch die belgische Verfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention verkündet worden sind. Ohne dass eine solche Definition des Vereinigungszwecks einer VoG als ein Mittel zu verstehen wäre, mit dem sie sich ausstatten würde, um gleich welche Norm anzufechten unter dem Vorwand, jede Norm habe Auswirkungen auf die Rechte aller Personen, kann angenommen werden, dass eine ausreichende Verbindung zwischen diesem Vereinigungszweck und den angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 15. Dezember 2006 besteht.

B.3.9. Gemäß Artikel 5 ihrer Satzung verfolgt die « Vlaams Overleg Bewonersbelangen » das Ziel, das Recht auf eine Wohnung für alle zu fördern, insbesondere der sozial am meisten gefährdeten Bewohnergruppen. Insofern sie anführt, dass die von ihr angefochtenen Bestimmungen insbesondere das Recht auf eine Wohnung der benachteiligten Personen verletze, weist sie das durch die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 vorgeschriebene Interesse an der Beantragung ihrer Nichtigkeitserklärung nach.

B.4. Schließlich haben die klagenden Parteien dem Hof eine Kopie der Veröffentlichung ihrer jeweiligen Satzung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* sowie die Auszüge der Protokolle der Sitzungen ihrer Verwaltungsräte mit den Beschlüssen über das Einreichen der Nichtigkeitsklagen beim Hof zukommen lassen, so dass Artikel 7 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 eingehalten wurde.

B.5. Die Einreden werden abgewiesen.

Zur Hauptsache

I. Hinsichtlich des Verstoßes gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung

In Bezug auf den Verstoß gegen die Artikel 39 und 128 § 1 der Verfassung und die Artikel 5 § 1 II Nr. 3 und 6 § 1 IV des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen

B.6. In ihrem zweiten Klagegrund führt die Regierung der Französischen Gemeinschaft an, die Artikel 6, 7, 8 und 16 des Dekrets vom 15. Dezember 2006 verstießen gegen die Artikel 39 und 128 § 1 der Verfassung sowie gegen die Artikel 5 § 1 II Nr. 3 und 6 § 1 IV des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

B.7.1. Artikel 39 der Verfassung bestimmt:

« Das Gesetz überträgt den regionalen Organen, die es schafft und die sich aus gewählten Vertretern zusammensetzen, die Zuständigkeit, innerhalb des von ihm bestimmten Bereichs und gemäß der von ihm bestimmten Weise die von ihm bezeichneten Angelegenheiten zu regeln unter Ausschluss derjenigen, die in den Artikeln 30 und 127 bis 129 erwähnt sind. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden ».

Artikel 128 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich, die personenbezogenen Angelegenheiten sowie in diesen Angelegenheiten die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften und die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt diese personenbezogenen Angelegenheiten sowie die Formen der Zusammenarbeit und die näheren Regeln für den Abschluss von Verträgen fest ».

Artikel 5 § 1 II Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Die personenbezogenen Angelegenheiten, auf die sich Artikel [128 § 1] bezieht, sind:

[...]

II. was den Personenbeistand betrifft:

[...]

3. die Aufnahme- und Integrationspolitik gegenüber Einwanderern ».

Artikel 6 § 1 IV des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel [39] der Verfassung bezieht, sind:

[...]

IV. was das Wohnungswesen betrifft:

das Wohnungswesen und die Aufrechterhaltung der Ordnung in Wohnungen, die eine Gefahr für die öffentliche Sauberkeit und Gesundheit darstellen ».

B.7.2. Aus den vorerwähnten Bestimmungen kann abgeleitet werden, dass die Regionen dafür zuständig sind, die Angelegenheit des Wohnungswesens insgesamt zu regeln, und dass die Gemeinschaften zuständig sind für die Aufnahme und die Integration von Einwanderern.

B.8. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ist der Auffassung, der flämische Regionalgesetzgeber habe seine Befugnis überschritten, indem er einerseits in den Artikeln 6, 7 und 8 des Dekrets vom 15. Dezember 2006 festgelegt habe, dass ein Mieter oder Mietbewerber einer Sozialwohnung seine Bereitschaft zum Erlernen der niederländischen Sprache nachweisen müsse, um Zugang zu einer Wohnung zu haben und diese zu behalten, und andererseits in Artikel 16 desselben Dekrets festgelegt habe, dass die Flämische Regierung Anreize schaffen könne in Bezug auf die Personen, für die diese Bedingung nicht gelte, weil sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets bereits Mieter einer Sozialwohnung gewesen seien, um ihnen zu ermöglichen, doch diese Bedingung zu erfüllen. Sie ist der Auffassung, der Regionalgesetzgeber strebe mit diesen Bestimmungen in Wirklichkeit die Integration der Personen an, die kein Niederländisch sprächen - darunter unter anderem Einwanderer -, während für diese Angelegenheit die Gemeinschaften zuständig seien.

B.9.1. Gemäß der Begründung wurde das Dekret im Rahmen der Durchführung der flämischen Wohnungspolitik eingeführt. Eine der Zielsetzungen dieser Politik ist die ständige Verbesserung der Lebensqualität in den Vierteln, die Förderung der Integration der Bewohner in ihr soziales Umfeld sowie die Förderung der Chancengleichheit für alle. Eines der zu hierzu eingesetzten Mittel ist die Förderung des Sozialmixes. In dieser Hinsicht verbessert die Grundkenntnis der niederländischen Sprache die Kommunikation zwischen dem Mieter und dem Vermieter und fördert folglich die Lebensqualität und die Sicherheit in den Wohnquartieren (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 824/1, S. 5).

B.9.2. Im Vorentwurf des Dekrets, der dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt wurde, wurde in Artikel 1 angekündigt, das Dekret regle eine « Regional- und Gemeinschaftsangelegenheit » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 824/1, S. 33), da in dem Text Verpflichtungen bezüglich des Erlernens der Sprache und bezüglich der Eintragung zum Integrationsvorgang gemäß dem Dekret vom 28. Februar 2003 vorgesehen seien. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates war der Ansicht, dass « man sich diesem Standpunkt nicht anschließen kann ». Ihrer Ansicht nach sei « die betreffende Verpflichtung nämlich eine Verpflichtung, die erfüllt sein muss, um sich als Mietbewerber einzutragen oder um eine soziale Mietwohnung mieten zu können, und sie ist somit Bestandteil der Zuständigkeit der Flämischen Region für das Wohnungswesen » (ebenda, S. 49).

Um diesem Gutachten des Staatsrates zu entsprechen, hat der Dekretgeber die angefochtenen Bestimmungen aufgrund seiner regionalen Zuständigkeiten in Anwendung von Artikel 6 § 1 IV des Sondergesetzes vom 8. August 1980 angenommen.

B.10.1. Der Umstand, dass eine Dekretsnorm, die durch den Regionalgesetzgeber in Ausübung seiner Zuständigkeiten angenommen worden ist, zur Folge haben kann, zur Verwirklichung eines im Übrigen durch den Gemeinschaftsgesetzgeber in der Ausübung seiner eigenen Zuständigkeiten verfolgten Ziels beizutragen, kann an sich nicht zu einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung durch den Regionalgesetzgeber führen. Es wäre jedoch anders, wenn der Regionalgesetzgeber durch die Annahme einer solchen Maßnahme die Ausübung der Zuständigkeiten des Gemeinschaftsgesetzgebers unmöglich machen oder übermäßig erschweren würde.

B.10.2. Im vorliegenden Fall konnte der flämische Regionalgesetzgeber aufgrund seiner Zuständigkeit für das Wohnungswesen Bestimmungen annehmen, die den Zugang zu Sozialwohnungen regeln, insbesondere um vorzusehen, dass die Mieter und Mietbewerber ihre Bereitschaft zum Erlernen des Niederländischen unter Beweis stellen müssen, da bei allen Mietern eine Mindestkenntnis der durch die Dienste des Vermieters verwendeten Sprache zur Verbesserung der Kommunikation mit diesen und folglich zur Wohnqualität für sämtliche Bewohner der betreffenden Wohnungen beiträgt.

Der Umstand, dass das Erlernen des Niederländischen ebenfalls eine positive Auswirkung auf die Möglichkeiten der sozialen und beruflichen Integration der betroffenen Personen und somit auf die Zielsetzungen der Flämischen Gemeinschaft hinsichtlich der Integration der Einwanderer haben kann, kann die Region nicht daran hindern, ihre Zuständigkeit für das Wohnungswesen auszuüben.

B.11. Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den Verstoß gegen Artikel 16bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen

B.12.1. Der erste von der Regierung der Französischen Gemeinschaft vorgebrachte Klagegrund richtet sich in seinem ersten Teil gegen die Artikel 6, 7, 8, 10 und 14 des Dekrets vom 15. Dezember 2006, insofern sie Artikel 92 § 3 Absatz 1 Nr. 7, Artikel 93 § 1 Absatz 2 Nr. 3, Artikel 95 § 1 Absatz 1 Nr. 3 und Artikel 102bis in das Dekret vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohngesetzbuches einfügen. Er richtet sich ebenfalls gegen Artikel 16 des Dekrets vom 15. Dezember 2006.

B.12.2. Die klagende Partei führt an, die angefochtenen Bestimmungen verstießen gegen Artikel 16bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, an sich oder in Verbindung mit Artikel 30 der Verfassung, insofern die Mietbewerber und Mieter, um für eine in einer Rand- oder Sprachgrenzgemeinde gelegene soziale Mietwohnung berücksichtigt werden zu können, nachweisen müssten, dass sie bereit seien, Niederländisch zu lernen.

B.13.1. Artikel 16bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Dekrete, Verordnungen und Verwaltungsakte dürfen nicht die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehenden Garantien, die die Französischsprachigen in den in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten genannten Gemeinden und die Niederländischsprachigen beziehungsweise die Französischsprachigen und Deutschsprachigen in den in Artikel 8 derselben Gesetze genannten Gemeinden genießen, verletzen ».

B.13.2. In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung hieß es, « sie soll den Randgemeinden und den Gemeinden mit Spracherleichterungen gewährleisten, dass die derzeit bestehenden Garantien uneingeschränkt aufrechterhalten werden, selbst nach der Regionalisierung des Grundlagengesetzes über die Gemeinden und des Gemeindewahlgesetzes » (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-709/1, S. 21), und mit dem verwendeten Begriff « Garantien » habe der Gesetzgeber « sämtliche derzeit geltenden Bestimmungen, die eine spezifische Regelung für die im Text erwähnten Privatpersonen organisieren, und im Allgemeinen jede Bestimmung, die zum Schutz der Privatpersonen und insbesondere der öffentlichen Mandatsträger in den Gemeinden im Sinne der Artikel 7 und 8 der koordinierten Gesetze dient » gemeint (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1280/003, S. 10).

B.13.3. Artikel 30 der Verfassung bestimmt:

« Der Gebrauch der in Belgien gesprochenen Sprachen ist frei; er darf nur durch Gesetz und allein für Handlungen der öffentlichen Gewalt und für Gerichtsangelegenheiten geregelt werden ».

B.14. Die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten finden Anwendung auf die Vermieter von sozialen Mietwohnungen, die « Dienststellen » im Sinne von Artikel 1 dieser Gesetze sind.

B.15. Indem der Dekretgeber den Mietern und Mietbewerbern die Verpflichtung auferlegt, nachzuweisen, dass sie bereit sind, Niederländisch zu lernen, regelt er, wie ebenfalls die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem Gutachten zum Vorentwurf des Dekrets erwähnt hat, nicht den Sprachengebrauch (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 824/1, SS. 49 und 50), so dass das angefochtene Dekret aufgrund seiner Zielsetzung grundsätzlich nicht die Spracherleichterungen verletzen kann, die den Privatpersonen durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten gewährt werden.

Der Hof wird jedoch prüfen, ob das Dekret durch Auferlegung dieser Verpflichtung den Garantien, die die Französischsprachigen in den Gemeinden im Sinne der Artikel 7 und 8 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten genießen, Abbruch tut.

B.16. Die Artikel 92 § 3 Absatz 1 Nr. 7, 93 § 1 Absatz 2 Nr. 3 und 95 § 1 Absatz 1 Nr. 3 bestimmen ausdrücklich, dass die Verpflichtung des Mieters oder Mietbewerbers einer Sozialwohnung, nachzuweisen, dass er bereit ist, Niederländisch zu lernen, auferlegt wird, « unbeschadet der Spracherleichterungen ». In der Begründung heißt es diesbezüglich:

« Im Dekretentwurf ist eine getrennte Bestimmung [...] für die Französischsprachigen vorgesehen, die eine soziale Mietwohnung in den Rand- oder Sprachgrenzgemeinden im niederländischen Sprachgebiet bewohnen. Die Bedingung, wonach man bereit sein muss, Niederländisch zu lernen, gilt ebenfalls für diese Personen. Die Auferlegung der Bedingung, zum Erlernen des Niederländischen bereit zu sein, beeinträchtigt nicht die Spracherleichterungen. [...]

Folglich entzieht die Auferlegung der Bedingung, zum Erlernen des Niederländischen bereit zu sein, den Französischsprachigen auf keinen Fall ihre Spracherleichterungen in den Rand- und Sprachgrenzgemeinden. Die Französischsprachigen können in diesen Gemeinden weiterhin den Vermieter jedes Mal bitten, auf Französisch behandelt zu werden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 824/1, SS. 19-20).

B.17.1. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass gemäß dem ausdrücklichen Willen des Dekretgebers die Vermieter von sozialen Mietwohnungen, die Dienststellen im Sinne von Artikel 1 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sind, in den Rand- oder Sprachgrenzgemeinden die koordinierten Gesetze einhalten müssen, und zwar sowohl in ihren mündlichen und schriftlichen Beziehungen mit den Mietern oder Mietbewerbern, die sich auf ihre Spracherleichterungen berufen möchten, als auch in Bezug auf die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare sowie in den anderen, gegebenenfalls von ihnen verwendeten Dokumenten.

B.17.2. Dies bedeutet für die französischsprachigen Mietbewerber und Mieter in den Gemeinden mit Spracherleichterungen, dass die für die Öffentlichkeit bestimmten und von den vorstehend erwähnten Vermietern ausgehenden Bekanntmachungen und Mitteilungen nicht nur in Niederländisch, sondern auch in Französisch verfasst sein müssen. Dies gilt ebenfalls in den Randgemeinden für die von den Vermietern verwendeten Formulare (Artikel 11 § 2 und Artikel 24 Absatz 1 des Verwaltungssprachengesetzes).

Wenn die in Gemeinden mit Spracherleichterungen niedergelassenen Mietbewerber oder Mieter es beantragen, müssen die schriftlichen und mündlichen Kontakte mit den vorstehend erwähnten Vermietern in Französisch vonstatten gehen (Artikel 12 und Artikel 25 des

Verwaltungssprachengesetzes). Die in den Randgemeinden von den Vermietern ausgestellten Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen müssen in Französisch verfasst sein, wenn die Mietbewerber oder Mieter es beantragen (Artikel 26 des Verwaltungssprachengesetzes). Die gleiche Regelung gilt für die von den Vermietern in Sprachgrenzgemeinden ausgestellten Bescheinigungen (Artikel 14 des Verwaltungssprachengesetzes).

Die gegebenenfalls von diesen Vermietern ausgestellten Dokumente müssen in den Randgemeinden im Sinne von Artikel 28 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten auf Antrag der Mietbewerber oder Mieter in Französisch verfasst sein. In den anderen Randgemeinden und in den Sprachgrenzgemeinden werden die Dokumente in Niederländisch verfasst, doch jeder Interessehabende kann sich kostenlos eine für richtig bescheinigte Übersetzung in Französisch, die als Ausfertigung oder gleichlautende Abschrift gilt, aushändigen lassen (Artikel 13 § 1 und Artikel 30 des Verwaltungssprachengesetzes).

Die angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigen somit nicht die Garantien, die die Französischsprachigen aufgrund dieser Gesetze in den Gemeinden im Sinne der Artikel 7 und 8 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten genießen.

B.18.1. Indem die angefochtenen Bestimmungen die Mieter oder Mietbewerber einer Sozialwohnung, die in einer der in den Artikel 7 und 8 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinde liegt, verpflichten, nachzuweisen, dass sie bereit sind, Niederländisch zu lernen, verpflichten sie diese im Übrigen keineswegs, diese Sprache zu benutzen, weder in ihren Beziehungen mit den anderen Privatpersonen, noch in ihren Beziehungen mit dem Vermieter der Sozialwohnung.

Sie beeinträchtigen folglich nicht den freien Sprachengebrauch, der in Artikel 30 der Verfassung garantiert wird.

B.18.2. Die Flämische Regierung präzisiert in ihrem Schriftsatz, so wie es im Bericht zum angefochtenen Dekret der Fall war (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 824/5, S. 12), dass die angefochtenen Bestimmungen eine Mittelverpflichtung und nicht eine Ergebnisverpflichtung einführen.

Diesbezüglich bestimmen Artikel 92 § 3 Absatz 1 Nr. 7, Artikel 93 § 1 Absatz 2 Nr. 3 und Artikel 95 § 1 Absatz 1 Nr. 3, dass die Flämische Regierung die Modalitäten zur Feststellung dieser Bereitschaft zum Erlernen des Niederländischen festlegt.

Diese « Modalitäten », deren Kontrolle dem zuständigen Richter obliegen wird, können also nicht dazu führen, dass für die Französischsprachigen der Gemeinden mit Spracherleichterungen eine Ergebnisverpflichtung zum Erlernen des Niederländischen eingeführt wird. Sie können für die Französischsprachigen in den Gemeinden mit Spracherleichterungen nicht die Verpflichtung beinhalten, die Kenntnis der niederländischen Sprache nachzuweisen, und ebenfalls nicht die Möglichkeit für die Behörden, diese Kenntnis zu prüfen als Bedingung für das Mieten einer Sozialwohnung.

B.19. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die angefochtenen Bestimmungen nicht die Garantien der französischsprachigen Mieter oder Mietbewerber, die eine Sozialwohnung auf dem Gebiet einer der Gemeinden im Sinne der Artikel 7 und 8 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten bewohnen oder bewohnen möchten, die sie aufgrund der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 16*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestehenden Bestimmungen besitzen, beeinträchtigen. Der aus einem Verstoß gegen die letztgenannte Bestimmung - gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 30 der Verfassung - ist unbegründet.

II. Hinsichtlich des Verstoßes gegen de Artikel 10, 11, 22 und 23 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit gewissen Bestimmungen des europäischen und des internationalen Rechts

In Bezug auf die Probezeit und die Kündigung des Mietvertrags

B.20. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4274 leiten einen ersten Klagegrund aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, mit Artikel 31 der Europäischen Sozialcharta und mit Artikel 34 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, durch die Artikel 6 und 16 des angefochtenen Dekrets ab.

Sie bemängeln, dass Artikel 92 § 1 Absatz 1 Nrn. 3 und 6 des flämischen Wohngesetzbuches einen spürbaren und ungerechtfertigten Rückschritt im Schutz des Rechtes auf eine Wohnung bewirke, indem er Folgendes vorsehe:

- eine Probezeit von höchstens zwei Jahren und die Möglichkeit der außergerichtlichen Kündigung des Mietvertrags während oder am Ende dieser Probezeit im Fall einer negativen Bewertung, ohne Kündigungsfrist oder mit einer kürzeren Kündigungsfrist als vorher, wobei die Verpflichtungen des Mieters im Übrigen zahlreicher seien als unter der vorherigen Gesetzgebung sowie die Möglichkeiten der Kündigung zu jeder Zeit durch den Vermieter wegen eines schwerwiegenden und fortdauernden Fehlers erweitert würden;
- die Eintragung ausdrücklicher auflösender Klauseln in den Mietvertrag.

B.21.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

3. das Recht auf eine angemessene Wohnung;

[...] ».

B.21.2. Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestimmt:

« Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten [...] ».

B.21.3. Artikel 31 der Europäischen Sozialcharta bestimmt:

« Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Wohnung zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind:

1. den Zugang zu Wohnraum mit ausreichendem Standard zu fördern;
2. der Obdachlosigkeit vorzubeugen und sie mit dem Ziel der schrittweisen Beseitigung abzubauen;
3. die Wohnkosten für Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, so zu gestalten, dass sie tragbar sind ».

B.21.4. Artikel 34 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ».

Da die Charta nicht in einen zwingenden normgebenden Text, der für Belgien gelten würde, aufgenommen worden ist, ist der Klagegrund unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 3 der Charta abgeleitet ist.

Insofern die Charta der Grundrechte der Europäischen Union jedoch das Bestehen gemeinsamer Werte der Europäischen Union bestätigt, die im Wesentlichen ebenfalls in

Bestimmungen der Verfassung vorzufinden sind, kann der Hof sie bei seiner Prüfung berücksichtigen.

B.22.1. Der neue Artikel 92 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des flämischen Wohngesetzbuches sieht vor, dass die neuen Mietverträge für eine Sozialwohnung mit einer Probezeit von höchstens zwei Jahre verbunden werden. Diese Probezeit dient dazu, den Mieter « zu bewerten, ihn sorgfältig zu begleiten und gegebenenfalls zu korrigieren ». Während dieser Zeit gelten alle Verpflichtungen des Mieters. Erfolgt am Ende der Probezeit keine negative Bewertung, so wird der Mietvertrag für eine unbestimmte Dauer verlängert. Im Falle einer negativen Bewertung am Ende der Probezeit wird der Mietvertrag gekündigt. In der Bestimmung wird präzisiert, dass Artikel 98 § 3 während der Probezeit uneingeschränkt Anwendung findet.

B.22.2. Aufgrund des neuen Artikels 98 § 3 Nr. 2 des flämischen Wohngesetzbuches kann der Vermieter den Mietvertrag bei einem schwerwiegenden und fortdauernden Fehler des Mieters in Bezug auf seine Verpflichtungen kündigen. In derselben Bestimmung wird präzisiert, dass die Kündigungsfrist im Falle der Kündigung durch den Vermieter sechs Monate beträgt und dass die Frist bei einem schwerwiegenden und fortdauernden Fehler auf drei Monate verkürzt wird.

B.22.3. Im neuen Artikel 92 § 1 Absatz 1 Nr. 6 des flämischen Wohngesetzbuches ist vorgesehen, dass die Mietverträge für Sozialwohnungen « in Abweichung von Artikel 1762bis des Zivilgesetzbuches die auflösenden Bedingungen » enthalten.

Aus den Vorarbeiten zum Dekret geht hervor, dass der Dekretgeber die Möglichkeit vorsehen wollte, eine ausdrückliche auflösende Bedingung im Mietvertrag vermerken zu lassen, damit der Vermieter bei einem Fehlverhalten des Mieters den Mietvertrag ohne vorheriges gerichtliches Eingreifen kündigen kann (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 824/1, S. 14).

B.22.4. Obwohl der Text von Artikel 92 § 1 Nr. 6 des flämischen Wohngesetzbuches allgemein gehalten ist, geht aus den Vorarbeiten hervor, dass die ausdrückliche auflösende Bedingung, die in die neuen Mietverträge aufgenommen werden kann, mit der Probezeit zusammenhängt und während dieser Zeit oder an ihrem Ende angewandt werden kann:

« Aus diesen Gründen ist in Abweichung von Artikel 1762bis des Zivilgesetzbuches [...] die Möglichkeit einer ausdrücklichen auflösenden Bedingung während oder am Ende der Probezeit vorgesehen. In diesem Fall kann der Vermieter den Vertrag unter bestimmten Bedingungen auf außergerichtliche Weise kündigen (das heißt ohne Eingreifen des Friedensrichters). Die Bedingungen werden in dem Mustermietvertrag präzisiert. Im Fall der Auflösung wird der Vertrag grundsätzlich sofort beendet. In einer Situation *sui generis*, wie derjenigen der Gesetzgebung über Sozialwohnungen, kann die Kündigung mit einer Kündigungsfrist von beispielsweise einem Monat einhergehen, damit der Sozialmieter eine neue Wohnung suchen kann » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 824/1, S. 14).

B.22.5. Obwohl die klagenden Parteien die Nichtigkeitserklärung von Artikel 92 § 1 Absatz 1 Nrn. 3 und 6 des flämischen Wohngesetzbuches beantragen, geht aus ihrer Klageschrift hervor, dass sich ihre Beschwerden nicht gegen die Probezeit als solche richten, sondern vielmehr dagegen, dass die angefochtenen Bestimmungen es erlauben, den Mietvertrag sowohl während der Probezeit als auch an ihrem Ende durch eine einseitige Entscheidung des Vermieters und ohne vorheriges Eingreifen eines Richters zu kündigen.

B.22.6. Artikel 1762bis ist durch das Gesetz vom 30. Mai 1931 zur Abänderung von Titel VIII von Buch III des Zivilgesetzbuches in das Zivilgesetzbuch eingefügt worden. Der Gesetzgeber wollte eine ausdrückliche auflösende Bedingung, die ebenfalls als Vertragsaufhebungsklausel bezeichnet wird, verbieten, weil sie eine Auflösung von Rechts wegen ermöglicht, ohne « die Schwere der Nichterfüllung oder die Umstände, die die Nichterfüllung oder den Verzug rechtfertigen oder erklären können » zu berücksichtigen, weil « diese Klausel gefährlich ist in den Händen des Gläubigers, der die Ausübung seiner Rechte bis zum Äußersten treiben will », und weil es sich « in den Verträgen, deren Ausführung während einer längeren Frist geschehen soll, wie bei Mietverträgen, als absolut ungerecht erweist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1928-1929, Nr. 64, S. 4).

Der Gesetzgeber hat daher vorgesehen, « dass Mietverträge nur durch eine Gerichtsentscheidung, und nachdem der Richter in jedem Fall beurteilt hat, ob die Schwere der Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch eine der Parteien die vor ihm durch die andere Partei angestrebte Auflösung rechtfertigt, aufgelöst werden können (Zivilgesetzbuch, Art. 1184) ». Es wurde der Standpunkt vertreten, « die Eigentümer sind nicht berechtigt, sich [über diese Maßnahme] zu beklagen, denn im Falle einer Schädigung ihrer Rechte soll ein Richter eingreifen und kann er über die Kündigung des Mietvertrags entscheiden » (*Parl. Dok.*, Senat, 1929-1930, Nr. 127, S. 3).

B.23.1. Der flämische Dekretgeber, der für die Regelung der gesamten Angelegenheit des Wohnungswesens zuständig ist - wie in B.7.2 dargelegt wurde -, ist befugt zu beurteilen, ob es auf dem Gebiet der Sozialwohnungen angebracht ist, von Regeln abzuweichen, die im Zivilgesetzbuch festgelegt sind, wie dessen Artikel 1762*bis*.

B.23.2. Dennoch darf der Dekretgeber nicht die Wohnsicherheit im Sektor der Sozialwohnungen beeinträchtigen, der ein wesentliches Element zur konkreten Umsetzung des Rechtes auf eine angemessene Wohnung ist, das durch Artikel 23 der Verfassung garantiert wird und den verschiedenen Gesetzgebern anvertraut worden ist. Die Möglichkeit, im Mietvertrag eine ausdrückliche auflösende Bedingung vorzusehen, entzieht den Mietern jedoch die Garantie des vorherigen Eingreifens eines Richters im Falle der Auflösung des Mietvertrags durch den Vermieter wegen Verstößen gegen ihre Verpflichtungen.

B.23.3. Zwar muss der Hof auf dem Gebiet der Wohnungspolitik die Beurteilung des Gemeinwohls durch die Regionalgesetzgeber beachten, außer wenn diese Beurteilung offensichtlich unvernünftig ist (Urteil Nr. 33/2007, B.5.3; Urteil Nr. 62/2007, B.5.3; Urteil Nr. 155/2007, B.6), doch dieses Ermessensbefugnis ist weniger groß, wenn diese Wohnungspolitik für eine gewisse Kategorie von Personen zum Verlust ihrer Wohnung zu führen droht, was tatsächlich als eine der weitestgehenden Einmischungen in das Recht auf Achtung der Wohnung angesehen wird (EuGHMR, 13. Mai 2008, *McCann* gegen Vereinigtes Königreich, § 50).

B.24.1. Im Gegensatz zu dem, was im allgemeinen Recht vorgesehen ist, kann der Mietvertrag aufgrund der alleinigen Beurteilung - durch den Vermieter - der Versäumnisse des Mieters sowie ihrer schwerwiegenden und fortdauernden Beschaffenheit aufgelöst werden, ohne vorherige Kontrolle durch einen unabhängigen und unparteiischen Richter, der außerhalb des vertraglichen Verhältnisses steht.

B.24.2. Gemäß den Vorarbeiten zum Dekret ist diese Abweichung vom allgemeinen Recht « notwendig, um die Ziele der sozialen Wohnungspolitik zu erreichen ». Es gilt nämlich, « der Notwendigkeit eines wirksamen Instrumentes zur Gewährleistung der Lebensqualität in Sozialwohnungsprojekten zu entsprechen oder sie nicht zu beeinträchtigen ». Hierzu ist « eine

Probezeit ein positives Instrument, um die neuen Mieter zu unterstützen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 824/1, S. 13). Während der Vorarbeiten hat der Minister des Wohnungswesens erklärt, es handele sich um eine Maßnahme « gegen Leute, die hoffnungslos dauernd Probleme verursachen », und die es den sozialen Wohnungsbaugesellschaften ermöglicht, sie aus ihrer Wohnung zu entfernen. Er hat präzisiert, dass es sich dabei lediglich um die letztmögliche Sanktion handele und das Ziel darin bestehe, die Wohnqualität der anderen Mieter zu schützen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 824/5, S. 5).

B.25.1. Das Ziel, die bestmögliche Lebens- und Wohnqualität aller Bewohner von Sozialwohnungen zu gewährleisten, kann es sicherlich rechtfertigen, dass für die neuen Mieter eine Begleitung vorgesehen wird und dass sie an ihre Verpflichtungen erinnert werden. Es müssen im Verhältnis zur Situation stehende Sanktionen gegenüber Mietern ergriffen werden können, die sich nicht an ihre vertraglichen Verpflichtungen halten und somit Unannehmlichkeiten oder Belästigungen für alle Bewohner verursachen. Daher ist es legitim, dass der Dekretgeber eine Reihe von Maßnahmen und Sanktionen vorsieht, die es den Vermietern von Sozialwohnungen ermöglichen, auf angemessene und verhältnismäßige Weise auf unerwünschtes Verhalten oder auf Versäumnisse der Mieter zu reagieren. Hierzu ermöglicht Artikel 102*bis* des flämischen Wohngesetzbuches den sozialen Wohnungsgesellschaften eine Reihe von Sanktionen.

Im Übrigen kann in gewissen Fällen das Verhalten der Mieter es rechtfertigen, dass ihr Mietvertrag beendet wird. In diesen Fällen sieht Artikel 98 § 3 des flämischen Wohngesetzbuches die Möglichkeit der Kündigung des Mietvertrags mit einer Kündigungsfrist von drei beziehungsweise sechs Monaten je nach Fall vor. In Anwendung des allgemeinen Rechts kann die Kündigung des Mietvertrags wegen Verstößen des Mieters gegen seine vertraglichen Verpflichtungen immer durch den Friedensrichter verkündet werden. Es fehlt den Vermietern von Sozialwohnungen daher nicht an Handlungsmöglichkeiten gegenüber den Mietern, die sich weigern, ihre Verpflichtungen einzuhalten, und somit die Lebensqualität der anderen Bewohner beeinträchtigen.

B.25.2. Angesichts der Verpflichtung, die Artikel 23 der Verfassung den zuständigen Gesetzgebern auferlegt, das Recht aller auf eine angemessene Wohnung zu fördern, angesichts

der Bedeutung des Sektors der Sozialwohnungen zur tatsächlichen Verwirklichung dieses Rechts für die bedürftigsten Personen und angesichts der Unsicherheit hinsichtlich dieses Rechtes, die hierdurch eingeführt wird, steht die Möglichkeit der Vermieter, den Mietvertrag ohne vorherige gerichtliche Kontrolle in Anwendung einer ausdrücklichen auflösenden Bedingung zu beenden, jedoch nicht im Verhältnis zum Ziel, die Wohnqualität in den Sozialwohnungsquartieren zu gewährleisten.

Da es den Vermietern von Sozialwohnungen, wie bereits erwähnt wurde, nicht an Handlungsmöglichkeiten gegenüber Mietern, die sich weigern, ihre Verpflichtungen einzuhalten, fehlt, ist es zur Verwirklichung der Zielsetzung nicht notwendig, den Sozialmietern die Garantie zu entziehen, die diesbezüglich das Eingreifen des Richters darstellt, bevor der Mietvertrag beendet werden kann.

B.25.3. Es trifft zu, dass eine gerichtliche Kontrolle immer *a posteriori* stattfinden kann, nachdem der Mietvertrag in Anwendung einer ausdrücklichen auflösenden Bedingung beendet wurde. Das Eingreifen des Richters zu diesem Zeitpunkt, wenn der Mieter seine Wohnung verloren hat und diese möglicherweise einer anderen Person zugeteilt worden ist, kann jedoch nicht das Ausbleiben des Eingreifens des Richters zur Beendigung des Vertrags ausgleichen, denn wenn sich herausstellen sollte, dass der Vermieter sich in seiner Beurteilung geirrt hätte, könnte nicht gewährleistet werden, dass der Mieter, dem seine Wohnung entzogen worden wäre, sie zurückerhalten würde.

B.26. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Möglichkeit, im Mietvertrag eine ausdrückliche auflösende Bedingung zum Nachteil der Mieter von Sozialwohnungen vorzusehen, gegenüber dem Recht auf eine angemessene Wohnung, das durch Artikel 23 der Verfassung gewährleistet wird, nicht vernünftig gerechtfertigt ist.

Artikel 92 § 1 Absatz 1 Nr. 6 ist für nichtig zu erklären. Ebenso sind die im vorletzten Satz von Artikel 92 § 1 Absatz 1 Nr. 3 enthaltene Wortfolge « in Ermangelung einer negativen Bewertung durch den Vermieter des Mieters einer Sozialwohnung hinsichtlich seiner Verpflichtungen im Sinne von § 3 » und der letzte Satz dieser Bestimmung für nichtig zu erklären.

In Bezug auf die Bestimmungen über die Bereitschaft zum Erlernen des Niederländischen und die Verpflichtung, den Integrationsvorgang zu durchlaufen oder durchlaufen zu haben

B.27. Artikel 92 § 3 Absatz 1 Nrn. 6 und 7, Artikel 93 § 1 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 und Artikel 95 § 1 Nrn. 2 und 3 des flämischen Wohnungsbuches, die durch die Artikel 6, 7 und 8 des Dekrets vom 15. Dezember 2006 eingefügt wurden, erlegen den Mietbewerbern und Mietern einer Sozialwohnung eine neue Verpflichtung auf, nämlich «die Bereitschaft [zu] zeigen, Niederländisch zu lernen». Diese Bedingung gilt bei der Eintragung als Bewerber zum Mieten einer Sozialwohnung (Artikel 93 § 1) und bei der Gewährung des Zugangs zur Wohnung (Artikel 95 § 1). Sie bildet auch eine der Verpflichtungen der Mieter (Artikel 92 § 3).

B.28. In ihrem dritten Klagegrund bemängelt die Regierung der Französischen Gemeinschaft in einem ersten Teil, dass diese Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, insofern sie ohne vernünftige Rechtfertigung Kategorien von Personen unterschiedlich behandelten, insbesondere bezüglich der Ausübung der in Artikel 23 der Verfassung verankerten sozialen Rechte, und in einem zweiten Teil, dass diese Bestimmungen gegen Artikel 23 der Verfassung verstießen, der es den Behörden, auf die er sich beziehe, verbiete, Gesetze im Widerspruch zu den darin gewährleisteten Rechten zu verkünden, insbesondere zum Recht auf eine angemessene Wohnung.

B.29. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4274 sind ebenfalls der Auffassung, die Bedingung der Bereitschaft zum Erlernen des Niederländischen schaffe einen im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehenden Behandlungsunterschied zwischen den Mietbewerbern, die bereits des Niederländischen mächtig seien, und den Mietbewerbern, die nicht das verlangte Niveau an Kenntnissen hätten.

B.30. Im zweiten Teil des dritten Klagegrunds führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4274 an, dass Artikel 92 § 3 Absatz 1 Nr. 8, Artikel 93 § 1 Absatz 2 Nr. 4 und Artikel 95 § 1 Absatz 1 Nr. 4, die die Eintragung, die Zulassung und den Zugang zu einer Sozialwohnung für die Mietbewerber, auf die sich das Dekret vom 28. Februar 2003 über die flämische Integrationspolitik beziehe, von der Bedingung abhängig machten, den Integrationsvorgang durchlaufen zu haben, ebenfalls einen im Widerspruch zu den Artikeln 10

und 11 der Verfassung stehenden Behandlungsunterschied schaffe zwischen den Personen, die aufgrund dieses Dekrets verpflichtet seien, einen Integrationsvorgang zu durchlaufen, und den anderen Mietbewerbern.

B.31. Die neuen Bedingungen für den Zugang zu einer Sozialwohnung können das Recht auf eine angemessene Wohnung beeinträchtigen, da sie zur Folge haben, dass Mietbewerbern, die nicht diese Bedingungen erfüllen, das Recht zum Beziehen einer Sozialwohnung verwehrt werden kann. Da die Personen, die eine Sozialwohnung mieten, generell zu den einkommensschwächsten Bevölkerungsgruppen gehören, besteht tatsächlich die Gefahr, dass ihnen der Zugang zu einer angemessenen Wohnung versagt wird, wenn sie keinen Zugang zu einer Sozialwohnung erhalten.

Der Hof muss folglich prüfen, ob die Maßnahmen vernünftig gerechtfertigt sind.

B.32.1. Gemäß der Begründung des angefochtenen Dekrets « macht die Kenntnis des Niederländischen den Mieter mündiger, verbessert die Kommunikation zwischen dem Mieter und dem Vermieter und erhöht die Sicherheit in den Wohngebäuden ». Deshalb « muss das Erlernen einer gemeinsamen Sprache, nämlich Niederländisch, zwischen dem Mieter und dem Vermieter gefördert werden », was auch dem Zusammenleben in den Sozialwohnungsvierteln zugute kommt (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 824/1, S. 5). Der flämische Dekretgeber hat die Erfahrungen aus der Vergangenheit berücksichtigt, die zeigen, dass in bestimmten Sozialwohnungsvierteln Probleme möglicherweise durch den Mangel an Kommunikationsmitteln zwischen den Mietern, die kein Niederländisch sprachen, und den Diensten des Vermieters verursacht worden sind, insofern diese Mieter nicht die Richtlinien des Vermieters verstanden (ebenda, S. 17). Die jedem Mietbewerber und Mieter auferlegte Verpflichtung zur Bereitschaft, Niederländisch zu lernen, sollte eine Lösung für diese Probleme darstellen.

B.32.2. In den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Dekret wurde im Übrigen hervorgehoben, dass « die Bereitschaft, Niederländisch zu lernen, » nicht mit der Fähigkeit, Niederländisch zu sprechen, verwechselt werden darf, und dass der Dekretgeber keineswegs bezweckt, Niederländischsprachigen beim Zugang zu den Sozialwohnungen den Vorrang zu geben. Ziel des Dekretgebers ist es, jedem Mieter einer Sozialwohnung zu ermöglichen, ein elementares Niveau

der Sprachenkenntnisse zu erreichen, das dem Richtwert A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Der Nachweis der Bereitschaft zum Erlernen des Niederländischen kann für diejenigen, die nicht diesem elementaren Niveau entsprechen, unter anderem durch die Eintragung in Sprachkurse, die den betreffenden Personen kostenlos angeboten werden, erbracht werden (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 824/1, S. 21).

B.32.3. Schließlich sind diese Ziele im Zusammenhang mit den Zielen des Dekrets vom 28. Februar 2003 über die flämische Integrationspolitik in der durch die Dekrete vom 14. Juli 2006 und vom 1. Februar 2008 abgeänderten Fassung zu sehen.

Artikel 2 dieses Dekrets definiert die Integration als « einen interaktiven Vorgang, bei dem die Obrigkeit den Einwanderern im Sinne von Artikel 5 § 1 II Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ein spezifisches Programm anbietet, das ihnen einerseits die Möglichkeit bietet, ihre Selbständigkeit zu erhöhen, und andererseits dazu beiträgt, dass die Gesellschaft diese Personen als vollwertige Bürger anerkennt mit dem Ziel, zu einer vollwertigen, aktiven Beteiligung und einem gemeinsamen Bürgersinn aller sowie zu einem ausreichenden gesellschaftlichen Zusammenhalt zu gelangen ».

In der « Zielgruppe » dieses Dekrets - zu der unter anderem jeder volljährige Ausländer gehört, der in einer Gemeinde des niederländischen Sprachgebietes eingetragen ist - gehört der Integrationsanwärter, der Mieter oder Mietbewerber einer Sozialwohnung in der Flämischen Region ist, zu den vorrangigen Kategorien für den primären Integrationsvorgang gemäß Artikel 3 § 4 Nr. 4 des Dekrets vom 28. Februar 2003.

B.32.4. Artikel 13 § 1 desselben Dekrets beschreibt diesen Vorgang wie folgt:

« Das Ausbildungsprogramm im Rahmen des primären Integrationsvorgangs umfasst drei Ausbildungspakete, nämlich gesellschaftliche Orientierung, Niederländisch als Zweitsprache und Begleitung zur Lebensplanung.

Ziel der gesellschaftlichen Orientierung ist es, das selbständige Funktionieren zu erhöhen, einerseits durch Förderung der Kenntnisse der Rechte und Pflichten sowie der Kenntnisse und des Verständnisses unserer Gesellschaft und ihrer Grundwerte, und andererseits durch Einleitung der Entwicklung einiger Fertigkeiten, die für die Selbständigkeit der Integrationsanwärter notwendig sind.

Mit dem Paket Niederländisch als Zweitsprache soll in möglichst kurzer Zeit der Erwerb von Grundfertigkeiten des Niederländischen als Übergang zu einem Zusatzlehrgang, der den Integrationsanwärtern angeboten wird, gefördert werden.

Die Begleitung zur Lebensplanung hat zum Ziel, einen individuellen Prozess zu unterstützen und zu begleiten, wobei der Integrationsanwärter die Verantwortung für den Verlauf seines Lebens übernimmt, dabei unter anderem Kenntnisse über den Arbeitsmarkt und das Unterrichtssystem erwirbt, wobei seine bereits vorhandenen Kompetenzen in unsere Gesellschaft übertragen werden ».

B.33.1. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 23 der Verfassung geht hervor, dass der Verfassungsgeber « die Bürger nicht in eine passive Rolle zwingen oder zu einer passiven Haltung anleiten » wollte, sondern im Gegenteil bestätigen wollte, dass « derjenige, der Rechte hat, auch Pflichten hat », ausgehend von dem Standpunkt, dass « der Bürger verpflichtet ist, am sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt der Gesellschaft, in der er lebt, mitzuwirken » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-2/4°, SS. 16-17). Deshalb hat er den Gesetzgebern, die er mit der Gewährleistung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte beauftragt, die Möglichkeit geboten, die « entsprechenden Verpflichtungen » zu berücksichtigen, gemäß dem Wortlaut von Absatz 2 von Artikel 23.

B.33.2. Den Bürgern, die in den Vorteil der in Artikel 23 der Verfassung erwähnten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gelangen, können folglich Verpflichtungen auferlegt werden, um Zugang zu diesen Rechten zu erhalten. Die Wortfolge « zu diesem Zweck » zu Beginn von Absatz 2 deutet jedoch an, dass diese Verpflichtungen in Verbindung zu dem in Absatz 1 von Artikel 23 angeführten allgemeinen Ziel zu sehen sind, das darin besteht, jedem die Möglichkeit zu einem menschenwürdigen Leben durch Inanspruchnahme der in Absatz 3 desselben Artikels aufgezählten Rechte zu bieten. Diese Verpflichtungen müssen es den Personen, denen sie auferlegt werden, ermöglichen, zur tatsächlichen Verwirklichung dieses Ziels für sie selbst sowie für die anderen Anspruchsberechtigten der in Artikel 23 aufgezählten Rechte beizutragen, und müssen im Verhältnis zu dem somit festgelegten Ziel stehen.

B.34.1. Der Dekretgeber konnte den Standpunkt vertreten, dass das allgemeine Ziel der angefochtenen Bestimmungen, das darin besteht, die Lebens- und Wohnqualität in den Sozialwohnungsquartieren zu verbessern, nicht erreicht werden kann, wenn nicht jeder Mieter an dessen Verwirklichung mitwirkt. Er konnte der Ansicht sein, dass die Bedingung bezüglich der Bereitschaft zum Erlernen des Niederländischen, um ein elementares Niveau der Beherrschung

dieser Sprache zu erreichen, als eine « entsprechende Verpflichtung » im Sinne von Artikel 23 der Verfassung angesehen werden konnte. Es kann nämlich angenommen werden, dass « die Bereitschaft, Niederländisch zu lernen, ein Mittel darstellt, um die Beteiligung des Mieters an der Verwirklichung eines angemessenen sozialen Wohnungswesens gemeinsam mit dem Vermieter zu verstärken », insbesondere in den Vierteln, in denen Personen unterschiedlichster Herkunft zusammenleben (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 824/1, S. 21).

B.34.2. Die Verpflichtung, seine Bereitschaft zum Erlernen des Niederländischen unter Beweis zu stellen, ist nicht unverhältnismäßig zu diesem Ziel, da sie sich lediglich auf eine elementare Kenntnis der Sprache bezieht, da den betroffenen Personen kostenlose Sprachkurse angeboten werden (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 824/1, S. 19), da es den Betroffenen dennoch frei steht, ihre Bereitschaft zum Erlernen des Niederländischen auf jede andere Weise zu zeigen (ebenda), und ihnen keinerlei Ergebnisverpflichtung auferlegt werden kann, so dass weder die tatsächliche Sprachkenntnis, noch ihr Gebrauch nach der Belegung von Sprachkursen oder anderen Formen des Lernens durch den Vermieter verlangt oder kontrolliert werden kann (ebenda, S. 16).

B.34.3. Derjenige, der diese Bereitschaft zum Erlernen des Niederländischen nicht nachweisen kann, kann mit der Verweigerung der Eintragung als Mietbewerber einer Sozialwohnung, mit der Verweigerung des Zugangs zu einer Wohnung oder bei Personen, die bereits eine Wohnung bezogen haben, mit einer durch den Vermieter auferlegten Verwaltungssanktion oder mit der Kündigung des Mietvertrags bestraft werden. Bei den Vorarbeiten wurde präzisiert, dass « die auferlegte Sanktion immer im Verhältnis zur Schwere des Versäumnisses stehen muss », dass « von Fall zu Fall » geprüft werden wird, ob die Weigerung zum Erlernen des Niederländischen einen schwerwiegenden und fortdauernden Fehler darstellt, und dass dies der Fall sein könnte, wenn der Mieter seine anderen Verpflichtungen nicht oder nicht mehr einhalten würde (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 824/1, SS. 18-19). In Bezug auf die administrativen Geldbußen wird in dem Text präzisiert, dass « kein offensichtliches Missverhältnis zwischen den Handlungen, die der administrativen Geldbuße zugrunde liegen, und der aufgrund dieser Handlungen auferlegten Geldbuße bestehen » darf (Artikel 102bis § 3 des flämischen Wohngesetzbuches, eingefügt durch Artikel 14 des angefochtenen Dekrets).

B.34.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bemerkt hat, dass eine Kündigung des Mietvertrags, die durch den Vermieter aufgrund der Unterlassung oder der Verweigerung des Erlernens der Sprache durch den Mieter verlangt würde, offensichtlich unverhältnismäßig wäre, wenn nicht durch den Vermieter nachgewiesen werden könnte, dass diese Unterlassung oder Verweigerung zu einem ernsthaften Schaden oder zu einer tatsächlichen Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität für die anderen Mieter geführt hätte (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 824/1, S. 58).

B.34.5. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationsvorgang fügt die bisherige Verpflichtung in die umfassendere Zielsetzung ein, zur Integration ausländischer Mieter in Sozialwohnungsquartieren beizutragen. Sie beruht auf den gleichen Rechtfertigungen, und ihre Missachtung erfordert die gleichen Präzisierungen, wie sie in B.34.4 in Erinnerung gerufen wurden.

B.34.6. Da die Bestimmungen des Dekrets über die ausdrücklichen auflösenden Klauseln für nichtig zu erklären sind, obliegt es in jedem Fall dem befassten Richter, die Realität des ernsthaften Schadens und der tatsächlichen Beeinträchtigung festzustellen sowie zu prüfen, ob diese auf die Weigerung des Mieters, die in B.27 und B.30 erwähnten Bedingungen zu erfüllen, zurückzuführen sind.

B.35. Vorbehaltlich dessen, dass die etwaigen Sanktionen der Verweigerung des Erlernens des Niederländischen oder der Teilnahme am Integrationsvorgang im Verhältnis zu den durch diese Verweigerung verursachten Schäden oder Beeinträchtigungen stehen und die Kündigung des Mietvertrags nur mit einer vorherigen gerichtlichen Kontrolle rechtfertigen können, sind diese den Mietbewerbern und Mietern einer Sozialwohnung auferlegten Bedingungen nicht unvereinbar mit Artikel 23 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den in den Klagegründen erwähnten Vertragsbestimmungen, und führen sie keine Behandlungsunterschiede ein, die nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar wären.

B.36.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4274 führen jedoch an, dass insbesondere in Bezug auf Artikel 92 § 3 Absatz 1 Nr. 7, Artikel 93 § 1 Absatz 2 Nr. 3 und Artikel 95 § 1 Absatz 1 Nr. 3 - die sich auf die Mieter einer in einer Rand- oder einer Sprachgrenzgemeinde gelegenen Sozialwohnung beziehen -, « schwer ersichtlich ist, wie ein

Mieter, der das Recht auf eine Kommunikation in Französisch mit seinem Vermieter geltend macht, hierdurch die Lebensqualität nachteilig beeinflusst, da dieses Recht ihm durch die Gesetze über den Sprachengebrauch garantiert wird ». Sie fügen hinzu, « es ist ebenfalls nicht einzusehen, warum die Bereitschaft zum Erlernen des Niederländischen für diese Mieter ebenfalls eine Bedingung zur Eintragung und Zulassung zu einer sozialen Mietwohnung in den Rand- oder Sprachgrenzgemeinden sein soll ».

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt im zweiten Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4199 an, die Verpflichtung für die französischsprachigen Mieter von Sozialwohnungen in den Gemeinden mit Spracherleichterungen, nachzuweisen, dass sie zum Erlernen des Niederländischen bereit seien, stelle eine Einmischung in ihr Privatleben dar, die nicht mit Artikel 22 der Verfassung und mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei.

B.36.2. Wie in B.17.1 dargelegt wurde, müssen die Vermieter von sozialen Mietwohnungen, die Dienste im Sinne von Artikel 1 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sind, in Bezug auf die Gemeinden mit Spracherleichterungen die betreffenden koordinierten Gesetze einhalten. Die in B.17.2 beschriebene Kommunikation zwischen dem Vermieter und dem Mieter muss, wenn dieser es beantragt, in Französisch erfolgen. Diese Garantie, die sich aus den koordinierten Gesetzen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten ergibt, wird ausdrücklich durch den Dekretgeber in Artikel 92 § 3 Absatz 1 Nr. 7, in Artikel 93 § 1 Absatz 2 Nr. 3 und in Artikel 95 § 1 Absatz 1 Nr. 3 bestätigt, in denen präzisiert wird, dass die Bedingung, zum Erlernen des Niederländischen bereit zu sein, « unbeschadet der Spracherleichterungen » auferlegt wird. Demzufolge sind die Mietbewerber und die Mieter, die den Vorteil dieser Erleichterungen genießen, nicht verpflichtet, Niederländisch zu verwenden, weder in ihren Beziehungen zum Vermieter der Sozialwohnung, noch - wie in B.18.1 erwähnt - in ihren Beziehungen zu anderen Privatpersonen.

B.36.3. In Bezug auf die Mietbewerber und die Mieter, denen das Gesetz es erlaubt, mit der sozialen Wohnungsgesellschaft in Französisch zu kommunizieren, kann die Bedingung, zum Erlernen des Niederländischen bereit zu sein, nicht als eine entsprechende Verpflichtung im Sinne von Artikel 23 der Verfassung angesehen werden, die ihnen auferlegt werden könnte bei Strafe,

nicht die Wohnung zu erhalten oder sie zu verlieren, obwohl sie alle anderen Bedingungen, um darauf Anspruch zu erheben, erfüllen.

B.36.4. Der Vorentwurf des Dekrets enthielt keine andere spezifische Bestimmung über Gemeinden mit Spracherleichterungen, was die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zu folgender Bemerkung veranlasst hat:

« Das Auferlegen des Erfordernisses, zum Erlernen des Niederländischen bereit zu sein, für die Personen, die die Spracherleichterungen in Anspruch nehmen möchten, die ihnen das Gesetz über den Sprachengebrauch gewährt, ist nicht sachdienlich, insofern das Ziel, eine angemessene Kommunikation zwischen dem Vermieter und dem Mieter der sozialen Mietwohnung zu gewährleisten, auch erreicht wird, wenn die Kontakte zwischen diesen Parteien tatsächlich in Französisch erfolgen. Der Entwurf muss deutlich in diesem Punkt angepasst werden » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 824/1, S. 59).

Um dieser Bemerkung zu entsprechen, hat der Dekretgeber die Wortfolge « unbeschadet der Spracherleichterungen » in die angefochtenen Bestimmungen eingefügt.

B.37. Unter Berücksichtigung der Erwägung in B.36.2 können, um mit den im Klagegrund erwähnten Bestimmungen vereinbar zu sein und damit die Wortfolge « unbeschadet der Spracherleichterungen » eine wirkliche Bedeutung hat, die Dekretsbestimmungen, in denen die Verpflichtung, « die Bereitschaft [zu] zeigen, Niederländisch zu lernen » und die diesbezüglichen Sanktionen nur dahingehend ausgelegt werden, dass sie nicht auf Personen Anwendung finden, die Sozialwohnungen im Sinne des vorerwähnten Dekrets, welche in den Rand- oder Sprachgrenzgemeinden gelegen sind, mieten beziehungsweise mieten wollen und diese Spracherleichterungen in Anspruch nehmen möchten.

In Bezug auf die aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung (Legalitätsprinzip) abgeleiteten Klagegründe

B.38.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4199 bemängelt, dass die Artikel 6, 7, 8 und 16 des angefochtenen Dekrets gegen das Legalitätsprinzip verstießen, das durch Artikel 23 der Verfassung garantiert werde, insofern sie Ermächtigungen der Flämischen Regierung enthielten über:

- die Modalitäten zur Feststellung des Bestehens der Bereitschaft, Niederländisch zu lernen;
- die Bedingungen zur Befreiung für Personen, die bereits das erforderliche Niveau an Kenntnissen besitzen;
- die Bestimmung der Kategorien von Personen, die aus anderen Gründen befreit sind;
- die Annahme stimulierender Maßnahmen für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des angefochtenen Dekrets bereits Mieter sind.

B.38.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4274 vertreten in den ersten zwei Teilen ihres Klagegrunds den Standpunkt, Artikel 6 des angefochtenen Dekrets verstoße gegen das in Artikel 23 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip, da:

- im neuen Artikel 92 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des flämischen Wohngesetzbuches nicht präzisiert sei, unter welchen Bedingungen der Vermieter im Rahmen der Bewertung am Ende der Probezeit eine Kündigung vornehmen könne;
- im neuen Artikel 92 § 1 Absatz 1 Nr. 6 des flämischen Wohngesetzbuches nicht präzisiert sei, welches die ausdrücklichen auflösenden Klauseln seien.

Da die erwähnten Bestimmungen in dem in B.26 angegebenen Maße für nichtig zu erklären sind, brauchen die ersten zwei Teile dieses Klagegrunds nicht geprüft zu werden, da diese nicht zu einer weitergehenden Nichtigkeitserklärung führen könnten.

B.38.3. Dieselben klagenden Parteien vertreten im dritten Teil dieses Klagegrunds die Auffassung, die Artikel 6, 7 und 8 des angefochtenen Dekrets verstießen gegen das in Artikel 23 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip, da der Dekretgeber es unterlasse:

- die Modalitäten festzulegen, nach denen die Bereitschaft zum Erlernen des Niederländischen bestimmt werde;

- die Kategorien von Personen zu präzisieren, die aus anderen als medizinischen Gründen von dieser Bedingung befreit würden.

B.39. Artikel 23 Absatz 3 Nr. 3 der Verfassung verpflichtet die zuständigen Gesetzgeber, das Recht auf eine angemessene Wohnung zu gewährleisten, wobei präzisiert wird, dass sie « entsprechende Verpflichtungen » berücksichtigen, und ermöglicht es ihnen, die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechtes festzulegen. Dieser Artikel verbietet es nicht, dass einer Regierung Ermächtigungen erteilt werden, insofern diese Ermächtigungen sich auf die Durchführung von Maßnahmen beziehen, deren Gegenstand der zuständige Gesetzgeber angegeben hat.

B.40.1. Im Vorentwurf des Dekrets, der der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zur Begutachtung unterbreitet wurde, war bezüglich der Bedingung des Erlernens des Niederländischen lediglich vorgesehen, dass der Mieter oder Mietbewerber « die Bereitschaft zeigen [musste], Niederländisch zu lernen », und wurde die Flämische Regierung beauftragt, « die Modalitäten zur Feststellung dieser Bereitschaft festzulegen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 824/1, SS. 36-37). Der Staatsrat hat diesbezüglich bemerkt, dass die Tragweite der somit der ausführenden Gewalt erteilten Ermächtigung schwer mit dem in Artikel 23 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzip vereinbar sei und ebenfalls die Prüfung der Übereinstimmung dieser Bedingung mit den relevanten Grundrechten erschwere (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 824/1, S. 54).

B.40.2. In Beantwortung dieser Kritik des Staatsrates präzisierte der Dekretgeber im Text des Dekrets das Niveau der Kenntnisse, das als Richtwert dient, den Grundsatz der Befreiung der Personen, die nachweisen können, dass sie bereits dieses Niveau besitzen, und den Grundsatz der Befreiung der Personen, die wegen einer schweren Krankheit oder einer geistigen oder

körperlichen Behinderung dieses Niveau nicht erreichen können. Der Dekretgeber hat somit selbst die Grundsätze festgelegt, denen diese Bedingung für den Zugang zu einer Sozialwohnung unterliegt. Er hat überdies die Flämische Regierung beauftragt, die Modalitäten zur Feststellung der Bereitschaft zum Erlernen des Niederländischen sowie die Modalitäten, nach denen Personen, die nachweisen möchten, dass sie bereits ein ausreichendes Niveau an Sprachkenntnissen besitzen, von dieser Bedingung befreit werden können, festzulegen. Er hat ihn ebenfalls beauftragt, andere Kategorien von Personen, die befreit werden können, zusätzlich zu denjenigen, die aus medizinischen Gründen befreit werden, zu bestimmen. Aufgrund dieser Präzisierungen ist die Ermächtigung, die er der Flämischen Regierung erteilt hat, nicht unvereinbar mit Artikel 23 der Verfassung.

B.40.3. Außerdem konnte der Dekretgeber bei der Erteilung eines solchen Auftrags die Flämische Regierung nicht ermächtigen, Bestimmungen anzunehmen, die zu einem Verstoß gegen das verfassungsmäßige Recht auf eine angemessene Wohnung führen würden. In den Vorarbeiten zum Dekret wurde ausdrücklich erklärt, dass nur die Bereitschaft zum Erlernen des Niederländischen verlangt wird und dass die tatsächliche Kenntnis der Sprache nicht geprüft werden kann, außer bei den Personen, die eine Befreiung beantragen mit der Begründung, sie würden bereits ein ausreichendes Niveau der Sprachkenntnis besitzen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2005-2006, Nr. 824/5, S. 12). Es obliegt dem zuständigen Richter zu prüfen, ob die Flämische Regierung die ihr erteilte Ermächtigung nicht auf ungesetzliche Weise angewandt hat.

B.40.4. Schließlich ist in Artikel 16 des angefochtenen Dekrets ausdrücklich präzisiert, dass die Bedingung über die Bereitschaft, Niederländisch zu lernen, nicht gilt für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets bereits Mieter einer Sozialwohnung sind. Aus dem Umstand, dass diese Bestimmung es anschließend der Flämischen Regierung erlaubt, « stimulierende Maßnahmen » in Bezug auf diese Mieter zu ergreifen, um ihnen die Möglichkeit zur Einhaltung dieser Verpflichtungen zu bieten, kann nicht abgeleitet werden, dass die Regierung ermächtigt wäre, für sie eine neue Verpflichtung einzuführen. Die Maßnahmen, die sie diesbezüglich ergreift, dürfen in Anwendung der Dekretsbestimmung für die betreffenden Mieter nur Anreize darstellen, ohne zwingend zu sein. Auch hier obliegt es dem zuständigen Richter, die Anwendung dieser Ermächtigung durch die Regierung zu kontrollieren.

B.41. Die Klagegründe sind unbegründet.

In Bezug auf den aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung in Verbindung mit Bestimmungen des europäischen Rechts abgeleiteten Klagegrund

B.42.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft leitet einen fünften Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 18, 39 und 43 des EG-Vertrags und den Artikel 7 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft ab. Darin wird bemängelt, dass die Artikel 6, 7, 8, 10 und 14 des angefochtenen Dekrets, insofern sie den Mietbewerbern und den Mietern die Bedingung auferlegten, ihre Bereitschaft, Niederländisch zu lernen, nachzuweisen, um Zugang zu einer Sozialwohnung zu erhalten und sie zu behalten, und Artikel 16 desselben Dekrets, insofern er es ermögliche, dass die Flämische Regierung stimulierende Maßnahmen in Bezug auf Mieter, für die diese Bedingung nicht gelte, ergreife, eine Diskriminierung zwischen Bürgern der Europäischen Union und belgischen Bürgern in der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer, das durch die vorerwähnten Bestimmungen garantiert werde, einführen.

B.42.2. Die Wallonische Regierung schlägt hilfsweise vor, diesbezüglich den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu befragen.

B.43.1. Das Recht auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer umfasst, wie in Artikel 9 der vorerwähnten Verordnung Nr. 1612/68 in Erinnerung gerufen wird, das Recht auf Zugang zu einer Wohnung auf gleiche Weise wie inländische Arbeitnehmer.

B.43.2. Die angefochtenen Bestimmungen sind anwendbar auf alle Mietbewerber und Mieter, die eine Sozialwohnung in der Flämischen Region belegen möchten, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit. Sie führen daher keinen Behandlungsunterschied auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit ein.

Bei der Beurteilung der angefochtenen Bestimmungen ist hervorzuheben, dass von den Betroffenen nicht verlangt werden kann, Niederländisch zu kennen oder zu sprechen, weder bei der Eintragung als Mietbewerber, noch bei der Zulassung der Mieter zu einer Wohnung.

Ungeachtet dessen, ob jemand Bürger der Europäischen Union ist oder nicht, darf niemandem aus diesem Grund eine Sozialwohnung verweigert werden.

Von den Mietbewerbern oder den Mietern, die nicht nachweisen können, dass sie hinsichtlich der Kenntnis des Niederländischen den Richtwert A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllen, wird jedoch verlangt, dass sie ihre Bereitschaft, Niederländisch zu lernen, nachweisen. Wie in B.18.2 dargelegt wurde, handelt es sich nicht um eine Ergebnisverpflichtung, sondern nur um eine Verpflichtung zur Wahl eines geeigneten Mittels, die ein Mieter leicht erfüllen kann, so dass der Mietvertrag nicht aus dem bloßen Grund, dass die Betroffenen nicht das Niederländisch kennen oder sprechen, gekündigt werden kann.

B.44.1. Das Recht auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der damit verbundene Grundsatz der Nichtdiskriminierung verbieten es den Behörden nicht, gewisse Bedingungen, unter anderem sprachlicher Art, festzulegen für den Zugang zu gewissen Rechten in Verbindung mit dem Grundsatz der Freizügigkeit. Laut der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften sind « nationale Maßnahmen, die die Ausübung der durch den EG-Vertrag garantierten Grundfreiheiten einschränken, nur unter vier Voraussetzungen zulässig: Sie müssen in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden, sie müssen zwingenden Gründen des Allgemeininteresses entsprechen, sie müssen zur Erreichung des verfolgten Zieles geeignet sein, und sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist » (EuGH, *S. Haim*, 4. Juli 2000, C-424/97, § 57). Es obliegt grundsätzlich den nationalen Gerichten zu prüfen, ob diese Bedingungen erfüllt sind, unbeschadet ihrer Möglichkeit, den Gerichtshof hinsichtlich der Auslegung der anwendbaren Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zu befragen (ebenda, § 58).

B.44.2. Ohne dass geprüft werden muss, ob die Bedingung, bereit zu sein, Niederländisch zu lernen, eine Maßnahme darstellt, die die Ausübung der Freizügigkeit einschränkt, genügt im vorliegenden Fall die Feststellung, dass die angefochtenen Bestimmungen auf alle Mieter und Mietbewerber einer Sozialwohnung anwendbar sind, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, dass sie aus den in B.34.1 bis B.34.4 dargelegten Gründen einem Ziel dienen, das als gemeinnützig angesehen werden kann, dass sie geeignet sind, dessen Verwirklichung zu garantieren und dass

sie unter Berücksichtigung der in B.35 angegebenen Auslegung, die durch die Flämische Regierung, die sie ausführen soll, einzuhalten ist, im Verhältnis zu diesem Ziel stehen.

B.45. Folglich braucht dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nicht die durch die Wallonische Regierung vorgeschlagene Frage gestellt zu werden.

B.46. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

(1) erklärt

- Artikel 92 § 1 Absatz 1 Nr. 6 des Dekrets vom 15. Juli 1997 zur Festlegung des flämischen Wohnungsetzbuches, abgeändert durch Artikel 6 des Dekrets vom 15. Dezember 2006,

- die im vorletzten Satz von Artikel 92 § 1 Absatz 1 Nr. 3 desselben Dekrets enthaltene Wortfolge « in Ermangelung einer negativen Bewertung durch den Vermieter des Mieters einer Sozialwohnung hinsichtlich seiner Verpflichtungen im Sinne von § 3 » und den letzten Satz derselben Bestimmung

für nichtig;

(2) weist die Klagen im Übrigen zurück, vorbehaltlich der in B.35 erwähnten Auslegung und vorbehaltlich dessen, dass die Verpflichtung, « die Bereitschaft [zu] zeigen, Niederländisch zu lernen », und die damit verbundenen Sanktionen dahingehend ausgelegt werden, dass sie nicht auf Personen Anwendung finden, die Sozialwohnungen im Sinne des vorerwähnten Dekrets, welche in den Rand- oder Sprachgrenzgemeinden gelegen sind, mieten beziehungsweise mieten wollen und Spracherleichterungen in Anspruch nehmen möchten.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Juli 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior